

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

ebenso das von der Hand des auch in P₄ f 18, r. Sp. nachgewiesenen Schreibers stammende Stadtrecht von Eferding (= P₃ f 24)¹⁷; desgleichen enthält P₁₁ wie P₃ f 28' und 29 die Hofstätten in Stein, Mautern usw.¹⁸) und die Notiz über Goisern und Ischl P₃ f 37¹⁹). Als Zusätze gegenüber P₃ erscheinen in P₁₁ ferner einige Ergänzungen, in der Regel hinter zugehörigen Posten eingereiht, nämlich die Inwärtseigen um Aßbach (OÖ) f 79—79', Besitz um Peßkirchen (NÖ) f 90' und 91. Beachtenswert ist, daß die in P₁₁ f 91 und 91' nach dem Posten Peßkirchen folgenden Einkünfte des Kastenamtes von St. Pölten (die dem dortigen Gerichte²⁰ im einzelnen zugehörigen vermerkt weder P₁₁ noch P₃), welche in P₃ fehlen, ähnlich der Aufzeichnung in P₂ f 9' und 10' verzeichnet sind, nebst einigen Zusätzen hiezu. Aus P₄ sind f 17' und 18 vollständig, wörtlich genau und in gleicher Reihenfolge entnommen und stellen in P₁₁ f 95'—97 die letzten dortigen Urbareinträge dar, worauf von gleicher Hand bis f 125 die Urkundenkopien einsetzen.

Der ganze Befund zeigt also im Zusammenhang mit der Tatsache, daß in P₁₁ durchwegs genau die gleiche Reihenfolge der Aufzeichnungen, wie sie P₃ A aufweist²¹), eingehalten ist, daß der Urbarkopist von P₁₁ eine Vorlage für seine Abschrift benutzt haben muß, die in ihrem ganzen Umfang, abgesehen nur von den genannten Urbarzusätzen f 79—79' (betr. Inwärtseigen um Aßbach), f 90'—91' (betr. Peßkirchen und St. Pölten) und den fehlenden Kirchenlehen in Niederösterreich südlich der Donau, fast genau wörtlich den Aufzeichnungen der Hand A in P₃ f 8—37 nebst einigen alten Nachträgen, die auch als in P₁₁ enthalten

17. P₁₁ f 87/88.

18. P₁₁ f 92'.

19. P₁₁ f 84 und nochmals f 95'.

20. Sonderbarerweise ist jedoch in P₁₁ und P₃ die Summe der Gerichtseinkünfte (nicht aber die Summe der zum Kastenamt gehörigen Leistungen) genau wie in P₂ verzeichnet. Es muß ein Versehen des Schreibers P₃ A vorausgesetzt werden.

21. Abgesehen ist dabei von den in P₁₁ eingeschobenen Inwärtseigen um Aßbach (vor der Hofmark Rotenberch), von dem Besitz zu Goisern und Ischl (vor dem Lande der Abtei), den Zehenthöfen und Inwärtseigen um Ebelsberg (vor dem Besitz in der Riedmark), von den Zusätzen zur Hofmark Peßkirchen und Einkünften von St. Pölten (beide Posten hinter Amstetten-Hollenstein) und den in P₁₁ fehlenden Kirchenlehen in Niederösterreich südlich der Donau.